



Regierungsratsbeschluss vom 17. August 2021

Airoloweglein, Parzellen 4/1847, 4/BR4234, 4/2804, 4/2817 und 4/2925, Linienänderung, Planfestsetzungsbeschluss

P211035

1. Gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes wird der Nutzungsplan / Linienplan Nr. 5857 des Tiefbauamts betreffend die Linienänderung Parzellen 4/1847, 4/BR4234, 4/2804, 4/2817 und 4/2925 genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Liegenschaften zuzustellen.

Begründung

Entlang des Airolowegleins sind verschiedene Parzellen von offenen Baulinien betroffen. Diese Situation ist zu bereinigen, damit Baugesuche von der Baubewilligungsbehörde genehmigt werden können. Entlang des Airolowegleins werden deshalb neue Baugrenzen festgesetzt und gleichzeitig die Baulinien entlang der Arabienstrasse sowie des Oberen Batteriewegs bis zur Weglinie verlängert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses resp. ab Publikation im Kantonsblatt schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Die Einreichung des Rekurses hemmt den Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht, es sei denn, dass die Verwaltungsgerichtspräsidentin resp. der Verwaltungsgerichtspräsident dies ausdrücklich anordnet.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin resp. dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Der Nutzungsplan / Linienplan Nr. 5857 des Tiefbauamts kann beim Empfang des Bau- und Verkehrsdepartements, Dufourstrasse 40, 4001 Basel eingesehen werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr und 13.15-17.00 Uhr, Telefon 061 267 68 68.

Die Publikation erfolgt im Kantonsblatt vom 25. August 2021.

